

Krieg

- I. Historisch – II. Politikwissenschaftlich –
III. (Völker-)Rechtlich – IV. Sozialethisch

I. Historisch

Eine umfassende Definition des K.es gibt es nicht, denn als historisches Phänomen ist K. epochen- und gesellschaftsübergreifend omnipräsent. Was als K. bezeichnet wird, wie er begründet, mit welchen Mitteln und Zielen K.e von wem geführt werden, unterliegt historischem Wandel und ist je nach gesellschaftlicher Struktur und politischer ↑Ordnung von jeweils anderen Faktoren abhängig. Dennoch ist eine vorläufige Unterscheidung zwischen K. u. a. Formen kollektiver ↑Gewalt sinnvoll, denn nicht jede Gewaltäußerung kann als K. klassifiziert werden. Im Gegensatz zum klassischen Duell zwischen Individuen handelt es sich bei einem K. um einen gewaltsamen Massenkonflikt, in dem es zur organisierten Anwendung von Gewalt kommt und die in bestimmten identifizierbaren Formen auftritt. Zum K. gehören in diesem Sinne eine bestimmte Dauer, eine bes. Kontinuität sowie eine spezifische Intensität von Kampfhandlungen. Aus diesen Kennzeichen lässt sich ein Mindestmaß in der Organisation von K.s-Führung und gewisse Planmäßigkeit von kriegführenden Akteuren ableiten. Allg. gesprochen liegt einem K. der Versuch sozialer Gruppen, Verbände oder Staaten zugrunde, ihre politischen, wirtschaftlichen oder ideologischen Ziele mit Hilfe planmäßig eingesetzter physischer Gewalt gegen andere durchzusetzen.

Das breite Spektrum von K.s-Ursachen und K.s-Typen wird an der Vielzahl von Komposita erkennbar, in denen bis in die Gegenwart bes. Kennzeichen von K. en akzentuiert werden, so etwa in den Begriffen Religions-K., Kabinetts-K., Bürger-K., Befreiungs-K., Kolonial-K. oder Terror-K. Bei der Bestimmung von K.s-Ursachen lassen sich zunächst innenpolitische und gesellschaftliche Faktoren anführen, so z. B. Interessenkonflikte zwischen Gruppen um politischen Einfluss, die Verteilung von Gütern und Ressourcen oder der Kampf um die ↑Legitimation politischer ↑Herrschaft. Neben diesem Blick auf endogene Bedingungen von Gesellschaften und Nationen existiert mit dem Fokus auf die externe Sphäre der Staaten, das internationale System, ein zweiter Bezugspunkt für die Erklärung von K.en. Sie haben ihren Ursprung in Auseinandersetzungen um ↑Grenzen, Territorien und Bevölkerungen. Dazu gehört die Spannung zwischen dem Ideal eines Gleichgewichts der Mächte und Versuchen einzelner staatlicher Akteure, durch Expansion eine Hegemonialstellung zu erreichen. Hinzutreten zur Erklärung von K. en im weitesten Sinne kollektivpsychologische und kommunikative Kategorien, so im Blick auf die Bedeutung von Selbst- und Feindbildern, etwa in der K.s-Propaganda (↑Propaganda), von massenmedial gestei-

gerten Wahrnehmungen und Krisen politischer Kommunikation.

Ebenso vielfältig wie solche Kategorien sind Muster der Rechtfertigung und Begründung von K.en. Schon in der Antike oszillierte die Vorstellung zwischen K.en als unabwendbarem Schicksal, als notwendiger Bewährung individueller ↑Tugenden wie Tapferkeit oder als Basis sozialer Stratifizierung wie in der kriegerischen Beglaubigung von Ehrbegriffen (↑Ehre). Im Mittelalter setzte sich diese Vielfalt fort in der Diskussion um den „gerechten K.“ zur Wiederherstellung einer gestörten Rechtsordnung. Erst im Laufe der Frühen Neuzeit seit dem Ende des 15. Jh. wurde die Omnipräsens von Gewalt in lokalen Fehden durch die deutlichere Unterscheidung zwischen K. und ↑Frieden überwunden. Zwischen der Mitte des 15. Jh. und dem Ende des 18. Jh. entwickelte sich eine ausgesprochene Vielfalt von K.s-Typen, deren Motive und Kennzeichen sich in der historischen Wirklichkeit immer wieder überlappten. Dazu gehörten die Fürsten-K.e sowie die Stände-K.e des Adels, die sich, wie im etwa 80-jährigen Freiheitskampf der Niederlande gegen Spanien, auch als Befreiungs-K.e gegen eine Fremdherrschaft interpretieren ließen. Der Begriff des Erbfolge-K.es ließ sich v.a. auf das 17. und 18. Jh. anwenden, so v.a. auf die Konflikte zwischen der Habsburgermonarchie und Frankreich im Spanischen und Österreichischen Erbfolge-K. Diese Kategorie nahm Bezug auf die Bedeutung der dynastischen Erbfolge für die Legitimation politischer und territorialer Ansprüche. Auch in anderen K.en der Frühen Neuzeit, etwa den Expansions-K.en Ludwigs XIV., blieb der Rekurs auf dynamistische Erbfolge als Begründungszusammenhang virulent.

Eine der wichtigsten K.s-Kategorien der Frühen Neuzeit bildeten die Religions-K.e (↑Religionskonflikte) des 16. und 17. Jh. als konfessionelle Bürger-K.e, insb. der Schmalkaldische K. (1546–47), die Hugenotten-K.e in Frankreich sowie der Dreißigjährige K. (1618–48). Dabei eskalierte nach 1618 die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung häufig, weil ihre Identifikation mit der als „falsch“ angesehenen ↑Konfession in den Vordergrund rückte und die Grenzen zwischen ↑Militär und ↑Gesellschaft eiebnete. Auch die Vielzahl von Gewaltakteuren, das Auftreten privater *warlords* oder K.s-Unternehmer wie Albrecht Wenzel Eusebius von Wallenstein, die Interventionen von außen, etwa durch Schweden und Frankreich, und damit die Verknüpfung von Religions- und Staaten-K. begründeten die lange K.s-Dauer und die hohen Opferzahlen.

Seit dem Ausgang des 17. Jh. und angesichts der vielfach entgrenzten Gewalterfahrungen entstand der neue Typus des Kabinetts-K.es als formalisierter Staaten-K., dessen Grundlage die Vorstellung des souveränen Staates (↑Souveränität) bildete. Von dem englischen Philosophen Thomas Hobbes vor dem Hintergrund des englischen ↑Bürgerkrieges und von Jean Bodin aus der Perspektive Frankreichs theoretisch begründet, zeichne-

te ihn die Befriedung nach innen durch ein staatliches ↑Gewaltmonopol aus, durch das militärische Akteure und zivile Gesellschaft deutlicher als zuvor voneinander unterschieden wurden. Der K. schien sich von der Gesellschaft in den Außenraum der Staatenwelt zu verlagern. In dem Maße, in dem konfessionelle Konflikte im Inneren zurücktraten, gewannen politische Interessen von Staaten als Akteure in einem internationalen System an Gewicht. Damit verband sich der Versuch, die K.s-Führung durch die Ansätze zu völkerrechtlichen Normen (↑Völkerrecht) zu formalisieren und einzuhegen. Doch blieb das *ius ad bellum* im staatsrechtlichen Denken ein entscheidendes Verfügungsrecht des souveränen Staates, der damit seine Satisfaktionsfähigkeit erst unter Beweis stellte. Erst die Vorstellung von der prinzipiellen Gleichheit der Staaten erlaubte ein Denken in den Kategorien des Gleichgewichts der Mächte (↑Gleichgewichtspolitik). Aus dieser Perspektive erschienen K.e als notwendig, insofern sie Hegemonialbestrebungen verhinderten und ein gestörtes Gleichgewicht neu herstellten.

Zugl. trat der Zusammenhang zwischen K.en und Staatsbildungsprozessen deutlicher hervor, wobei zwei Dimensionen differenziert werden müssen. Nach außen entwickelte sich ein internationales Staatensystem, das im 18. Jh. in die Pentarchie mit Frankreich, Großbritannien, Russland (das Schweden ersetzt hatte), Österreich und Preußen als europäischen Großmächten mündete. Dieser Prozess akzentuierte eine langfristige und massive Reduzierung der Zahl staatlicher Akteure zwischen Spätmittelalter und 20. Jh. Nach innen trugen K.s-Erfahrungen dazu bei, neue staatliche Institutionen auszubilden. Aufstellung und Unterhalt stehender Heere setzten ein funktionierendes Steuersystem voraus. Der moderne ↑Staat war nicht zuletzt ein „fiscal-military state“ (Brewer 1989: xvii).

Seit der ↑Aufklärung entzündete sich an der Vorstellung des souveränen Staates als Instrument der Einhegung kriegerischer Gewalt entschiedene Kritik. Jetzt erschien der monarchisch-absolutistische Staat (↑Absolutismus) nicht mehr als Garant von Stabilität, sondern selbst als Ursprung von immer neuen Eroberungsk.en. Vertreter der staatkritischen französischen Aufklärung erblickten den Grund für die Eroberungsk.e des 18. Jh. im Despotismus der monarchischen Regierungen. Ein revolutionärer Bürger-K. der Unterdrückten gegen die Unterdrücker erschien aus dieser Sicht als moralische Notwendigkeit. Das radikale Gegenmodell der Revolutionäre in Frankreich lautete daher, den K. nicht mehr als Staaten-K. zu verstehen, sondern ihn zu einem internationalisierten Bürger-K. umzudeuten. In diesem Zusammenhang entstand seit den 1790er Jahren eine neue Bestimmungskategorie des modernen K.es, indem die Verknüpfung von ↑Revolution und K. nicht mehr den Fürsten als bestimmenden Akteur in den Mittelpunkt stellte, sondern die ↑Nation. Militärische Mobilisierung und das Versprechen politischer Teilhabe

traten im Zeichen eines neuen Staatsbürgerideals nebeneinander, so v.a. in den neuen Institutionen von ↑Wehrpflicht und Wahlrecht.

Insofern war der moderne Nationsbegriff auch eine K.s-Geburt, denn in der Weise, in der K.e die frühneuzeitliche Staatsbildung maßgeblich bestimmten, waren sie auch für die moderne Nationsbildung konstitutiv. Langfristig griff die moderne Massen-K.s-Führung immer umfassender auf alle Teilgruppen der Gesellschaft zurück und machte die Gesellschaft als „Nation in Waffen“ (Vogel 1997: 32) damit unentbehrlich für die moderne K.s-Führung. Einerseits dynamisierte diese Entwicklung die neue nationale Legitimation staatlichen Handelns, andererseits provozierte sie neuartige Ansprüche auf gleichberechtigte Anerkennung und politisch-soziale Teilhabe. Das komplexe Verhältnis von K. und Nation entfaltete sich in der Tektonik staatlicher Bedürfnisse und partizipatorischer Ansprüche. Diese Demokratisierung des K.es fand zunächst im National-K. des 19. Jh. ihre Entsprechung, seine Totalisierung schlug sich schließlich in einem distinkten K.s-Nationalismus nieder.

Im Fortgang der K.e im Zeitalter der Revolution und Napoleons trat das Muster von ↑Nationalismus und zwischenstaatlichem National-K. immer deutlicher hervor und überlagerte schließlich die Vorstellung eines revolutionären und internationalen Bürger-K.es. Der National-K. stand insofern zwischen dem tradierten Staaten-K. der vorrevolutionären Ordnung Alteuropas und dem universalen Bürger-K. Einerseits wurde er noch vielfach nach den Regeln des klassischen Staaten-K.es geführt, auch wenn sich in den K.s-Erfahrungen der 1860er Jahre, zumal im Amerikanischen Bürger-K., bereits eine tiefgehende Transformation von der Entgrenzung des „absoluten“ (Clausewitz 2008: 651) K.es bei Carl von Clausewitz zum „totalen“ (Ludendorff 1935) K. abzuzeichnen begann. Andererseits entsprach sein Charakter einer identifikatorischen Selbstbindung jedes Einzelnen an die als legitim erachtete Sache, die eindeutig dem Bedeutungsspektrum des Bürger-K.s entstammte. Gegenüber der monarchischen Grundmaxime des Ancien régime, den K. mit relativ kleinen militärischen Söldnerarmeen vom Bürger möglichst fernzuhalten, basierte der National-K. auf der Verabsolutierung und Universalisierung eines externen Feindbegriffes und wirkte im Zeitalter der Nationalstaaten als integratives Deutungsmuster, sei es durch die Erfahrung der Wehrpflicht oder in den auf K.s-Erfahrungen rekurrierenden ↑Erinnerungskulturen.

Hatte C. von Clausewitz zu Beginn des 19. Jh. den K. auf begrenzte Ziele und den Primat der Politik, auf die „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ (Clausewitz 2008: 44) bezogen, erweiterten industrielle Dynamik, Bevölkerungswachstum, neue Technologien wie Eisenbahnen und Telegraphie, Staatsbildungen und neue ideologische Begründungszusammenhänge wie die Nation die Bedeutung von K.en. Während in West-

europa zwischen 1814 und 1914 große und langandauernde K.e ausblieben, verlagerte sich die Totalisierung der K.s-Gewalt in andere Erfahrungsräume, so etwa in den Kolonial-K.en europäischer Mächte, die mit teils genozidaler Gewaltengrenzung einhergingen, oder im Amerikanischen Bürger-K., der in seiner Totalisierung, etwa der Entstehung einer eigenen Heimatfront, viele Kennzeichen der K.e des 20. Jh. vorwegnahm.

Die beiden ↑Weltkriege des 20. Jh. steigerten diese Entwicklungen. Als totalisierter K. forderte der Welt-K. von 1914 alle beteiligten Staaten und Gesellschaften stärker als jemals zuvor heraus, zwang sie zur umfassenden militärischen, politischen, sozialen und ökonomischen Mobilisierung und Zentralisierung aller möglichen Kräfte und schuf damit zugl. neue Möglichkeiten der ↑Partizipation. Damit stellte er das Problem nationaler Integration auf eine neue Ebene, denn mit den radikalen Herausforderungen des K.es an Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Militär bei gleichzeitig bisher unbekanntem militärischen und zivilen Opfern wuchs der Bedarf an verpflichtenden Legitimations- und Loyalitätsquellen. Allein im nationalen Konsens schien man der Herausforderung des totalen K.es begegnen zu können. Im Zweiten Welt-K. kulminierten die Massenmobilisierung und der ideologisch begründete Vernichtungsk. Spätestens mit den technologischen Möglichkeiten des Luft-K.s und der Entwicklung von Atomwaffen (↑ABC-Waffen) war die Grenze zwischen militärischer Front und Heimatfront eingeebnet.

Nach diesen singulären Gewalterfahrungen zeichneten sich nach 1945 neue Ansätze zur Friedenswahrung ab. Das tradierte *ius ad bellum* als Recht des souveränen Staates zum Angriffs-K. wurde in der ↑UN-Charta eingeschränkt. Ein Ende des K.es bedeutete dies aber keinesfalls. Während das atomare Vernichtungspotenzial im ↑Kalten Krieg in Europa eine fragile Koexistenz der Bündnisse ermöglichte, wurden für kriegerische Gewalt andere Konstellationen kennzeichnend, so im Rahmen der Dekolonisierung oder langwieriger Stellvertreter-K.e wie in Korea und Vietnam. Zudem verlagerte sich kriegerische Gewalt stärker in andere Räume, nach Asien und Afrika, in den Mittleren und Nahen Osten und Lateinamerika oder nach 1989/90 nach Ost- und Südosteuropa. Die Zahl zwischenstaatlicher K.e, die in Europa in der ↑Neuzeit lange dominierten, nahm ab, während sich innerstaatliche K.e gegen bestehende Regime oder für die staatliche Unabhängigkeit intensivierten. Dabei wich die Symmetrie von Staaten-K.en nach 1945 einer zunehmenden Asymmetrie von Gewalterfahrungen. Das gilt im Besonderen für die Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit. Die „neuen K.e“ nach dem Ende des Kalten K.es 1989/91 und nach dem September 2001 stehen im Zeichen der Rückkehr ethnischer oder religiös legitimierter, häufig lokalisierter und unübersichtlicher Gewalt, so etwa in den K.en der 1990er Jahre beim Zerfall Jugoslawiens und zumal im Terror-K. des sog.en IS der Gegenwart, der angesichts

globaler Terrorakte weder territoriale Fronten kennt noch die Aussicht auf eine geregelte Friedensbegründung durch eine Friedenskonferenz und einen ↑Friedensvertrag.

Literatur

- J. Leonhard: Die Büchse der Pandora. Geschichte des Ersten Weltkriegs, 2014 • C. von Clausewitz: Vom Kriege, 2008 • J. Leonhard: Bellizismus und Nation. Kriegsdeutung und Nationsbestimmung in Europa und den Vereinigten Staaten 1750–1914, 2008 • H. Münkler: Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie, 2006 • J. Kunisch/H. Münkler (Hg.): Die Wiedergeburt des Krieges aus dem Geist der Revolution. Studien zum bellizistischen Diskurs des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, 1999 • J. Vogel: Nationen im Gleichschritt, 1997 • K. J. Holsti: Peace and War. Armed Conflicts and International Order 1648–1989, 1992 • J. Brewer: The Sinews of Power. War, Money and the English State, 1688–1783, 1989 • R. Aron: Frieden und Krieg. Eine Theorie der Staatenwelt, 1986 • E. Lüdendorff: Der totale Krieg, 1935. JÖRN LEONHARD